



Merkblatt für COVID-19-Erkrankte bzw. SARS-CoV-2 positiv getestete Personen

Kurzzusammenfassung

- Absonderung (Isolierung) für 14 Tage
- Quarantäne für bis zu 10 Tage für alle Personen, mit denen Sie zusammenwohnen, empfohlene Kontaktreduzierung bis Tag 20
- Keine reguläre Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt
- Eine Bescheinigung der Absonderungsdauer erhalten Sie beim Ordnungsamt Ihres Wohnortes auf Anfrage

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Ihr Schnelltest (durch geeignete Person durchgeführt oder beaufsichtigt) oder PCR-Test auf das Coronavirus positiv ist.

Die folgenden Hinweise gelten nicht, wenn Sie lediglich einen positiven **Selbsttest** bei sich durchgeführt haben. Im Falle eines positiven Selbsttests beachten Sie bitte das folgende Merkblatt des Sozialministeriums:

„**Mein Selbsttest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?**“ zu finden unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-selbsttest/>

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist es den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg nicht mehr möglich, jede positiv getestete Person zu kontaktieren und zu beraten. Um trotzdem Infektionsketten zu unterbrechen, benötigen wir Ihre Mithilfe und Ihre Kooperation. Beachten Sie daher bitte die folgenden Punkte:

1. Für Sie und Ihre Haushaltsmitglieder gilt die Pflicht zur Absonderung

Die Absonderung gilt laut Corona-Verordnung Absonderung für positiv getestete Personen für 14 Tage ab Beginn der Symptome für COVID-19.

Sollten bei Ihnen keine Symptome vorhanden sein und auch nicht im Verlauf der Absonderung auftreten, so gilt die Absonderung für 14 Tage ab dem Datum Ihres ersten positiven Tests.

Für Haushaltsangehörige gilt die Pflicht zur Absonderung laut Corona-Verordnung Absonderung für 10 Tage ab Erkrankungsbeginn (bzw. Test) des ersten positiv getesteten

Haushaltsmitglieds (siehe auch „Merkblatt für Haushaltsmitglieder“ und weitere Dokumente auf www.ortenaukreis.de/corona).

Das Gesundheitsamt wird Ihre Gemeinde/Ortspolizeibehörde über die Absonderung informieren. Notwendige Bescheinigungen wird Ihnen Ihre Stadt bzw. Gemeinde auf Anfrage ausstellen.

2. Voraussetzungen für die Beendigung der Absonderung für positiv getestete Personen

Ihre Absonderung als positiv getestete Person endet ohne weitere Auflagen:

- wenn Symptome vorliegen / vorlagen, 14 Tage nach Symptombeginn
- wenn zu keinem Zeitpunkt Symptome vorlagen, 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers

Sollten Sie noch Krankheitssymptome wie Husten oder Fieber über Tag 14 hinaus haben, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt und lassen Sie sich ggf. krankschreiben.

3. Was gilt für immunisierte (geimpfte/genesene) Personen mit positivem Test?

Für symptomatische immunisierte Personen gilt das o.g. Vorgehen (14 Tage Absonderung ab Symptombeginn bzw. Erstnachweis des Erregers).

Jederzeit asymptomatische immunisierte Personen müssen ebenfalls in Absonderung. Ihre Absonderung kann durch einen negativen PCR-Test frühestens an Tag 5 nach Erstnachweis beendet werden. Diesen können Sie beim Hausarzt oder in einer Corona-Schwerpunktpraxis (<http://coronakarte.kvbawue.de/>) vornehmen lassen.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage www.ortenaukreis.de/corona . Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot Ortena stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Corona-Hotline (0781 / 805 9695). Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Lage mit Wartezeiten zu rechnen ist.

Für alle Fragestellungen in Bezug auf medizinische Behandlung ist Ihr Hausarzt bzw. außerhalb der Praxisöffnungszeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen unter Telefon 116117 der richtige Ansprechpartner.

Eine Herausforderung, vor der alle in Absonderung befindlichen Menschen stehen, ist die Versorgung mit Lebensmitteln. Bitte verlassen Sie nicht das Haus, auch nicht zum Einkaufen notwendiger Lebensmittel. Sollten Sie niemanden im Freundes- oder Bekanntenkreis haben, der Sie unterstützt, können Sie verschiedene Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

Die meisten Städte und Gemeinden der Ortenau bieten einen eigenen telefonischen Einkaufsservice an. Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten in Ihrer Stadt/Gemeinde. Ebenso bieten viele Lebensmittelgeschäfte einen Lieferservice bis direkt vor die Haustür an, weitere Informationen hierüber finden Sie auf den Internetauftritten der entsprechenden Unternehmen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis